

**Bekanntmachung der**  
**1. Nachtragshaushaltssatzung**  
**der Gemeinde Köthel für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.05.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 279) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.11.2024 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
	um	um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	5.800 EUR	0,00 EUR	872.500 EUR	878.300 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	64.800 EUR	0,00 EUR	943.900 EUR	1.008.700 EUR
Jahresüberschuss	0,00 EUR	0,00 EUR		
Jahresfehlbetrag	59.000 EUR	0,00 EUR	71.400 EUR	130.400 EUR
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen				
aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.800 EUR	0,00 EUR	872.500 EUR	878.300 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen				
aus lfd. Verwaltungstätigkeit	64.800 EUR	0,00 EUR	918.100 EUR	982.900 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen				
aus der Investitionstätigkeit und der				
Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR	45.500 EUR	51.500 EUR	6.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen				
aus der Investitionstätigkeit und der				
Finanzierungstätigkeit	8.000 EUR	0,00 EUR	95.600 EUR	103.600 EUR

## **§2**

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 0,00 EUR auf 0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 0,00 EUR auf 0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 0,00 EUR auf 0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher 4,44 Stellen auf 4,44 Stellen.

## **§3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert

## **§4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre Zustimmung nach § 82 und § 84 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,00 EUR.

## **§5**

Gemäß § 19 GemHVO gilt der Grundsatz der Gesamtdeckung.

Köthel, den 27.11.2024

gez. Peters

Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 der Gemeinde Köthel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie kann während der Dienstzeiten des Amtes Schwarzenbek-Land, Gölzower Straße 1, 21493 Schwarzenbek, eingesehen werden.

Köthel, den 29.11.2024

Gemeinde Köthel

gez. Peters

Bürgermeister